

Haus- und Badeordnung

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der THÜRINGENTHERME.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Gläser usw.) dürfen außerhalb des Gastronomiebereiches nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt (§§ 978 ff. BGB)
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
11. Die Badleitung empfiehlt aus hygienischen Gründen das Tragen von Badeschuhen.

I. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlaßschluß werden öffentlich bekannt gegeben
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a.) Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen,
 - b.) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c.) Personen mit anstoßerregenden Krankheiten
4. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und der Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
5. Jeder Badegast erhält beim Eintritt des Bades einen Chipschlüssel. Bei Verlassen des Bades ist der Chipschlüssel an der Kasse vorzulegen, zwecks Ablesung und Bezahlung der Benutzungsgebühr/ des Gesamtverzehrs.
6. Der Chipschlüssel dient ebenfalls zur Öffnung und Schließung der Spinde. Bei Verlust des Schlüssels wird ein Ersatz von 25,00 € zzgl. Eintritt, Verzehr u. Solarium erhoben.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.
5. Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so ist der Schadensfall unverzüglich an die Wirtschaftsbetriebe, vertreten durch die Stadtwerke Mühlhausen GmbH als Geschäftsbesorger, Windeberger Landstraße 73, 99974 Mühlhausen schriftlich mitzuteilen.

IV. Besondere Bestimmungen für die Schwimmhallen

1. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 25,00 € zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
2. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
3. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
4. Der Aufenthalt im Naßbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
5. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, daß
 - a) der Sprungbereich frei ist
 - b) nur eine Person das Sprungbrett und den Sprungturm betritt

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben ist, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

6. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken, sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

V. Saunaanlage

1. Das Saunabaden ist nur ohne Textilien gestattet.
2. Die Badegäste sind verpflichtet sich vor dem Saunagang zu reinigen.
3. Der Saunabereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Liege- und Sitzgelegenheiten dürfen nur mit einer Unterlage (Handtuch) benutzt werden.
4. Im Saunaraum werden Wasseraufgüsse grundsätzlich nur durch das Badepersonal ausgeführt. Eigene Badeessenzen dürfen nicht verwendet werden.
5. In den Ruheräumen haben sich die Badegäste so zu verhalten, daß andere Benutzer nicht belästigt oder gestört werden.

VI. Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne daß es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.